

Leistungsbeschreibung

Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr für die Grundschulen der Stadt Zittau zum Stadtbad Zittau und zurück für das Schuljahr 2025/2026

1. Leistungsumfang

1) Der Auftragnehmer befördert ohne Zwischenfahrt Schüler von folgenden Grundschulen zum Stadtbad Zittau, Töpferberg 1 in 02763 Zittau, und zurück:

- Grundschule Hirschfelde, Clara-Zetkin-Straße 2, 02788 Hirschfelde
- Wilhelm-Busch-Grundschule, Schliebenstraße 19, 02763 Zittau
- Grundschule an der Weinau, Weinauallee 1, 02763 Zittau

Die benötigten Fahrten und Zeiten sind in der Übersicht zu den Busfahrzeiten zum Schwimmunterricht Schuljahr 2025/2026 dargestellt.

2) Der Auftragnehmer erstellt das Angebot auf Grundlage der beigefügten Übersicht zu den Busfahrzeiten zum Schwimmunterricht Schuljahr 2025/2026 (11.08.2025 – 03.07.2026) unter Verwendung des Kalkulationsblattes und des Leistungsverzeichnisses. Der Bieter berechnet die von ihm pro Tag zurückzulegende Fahrstrecke (Hin- und Rückfahrt) in Kilometer selbst und legt diese Zahlen seiner Preiskalkulation zugrunde. Es ist stets die für die Schüler schnellste Fahrstrecke zu wählen.

3) Es ist sicherzustellen, dass für jeden Schüler und die Begleitpersonen ein Sitzplatz zur Verfügung steht. Es sind maximal 35 Personen zu befördern.

4) Die Anzahl der tatsächlich zu befördernden Schüler steht erst kurz vor Beginn des neuen Schuljahres fest. Es kann deshalb zu Änderungen kommen.

2. Anforderungen an den Auftragnehmer

1) Es darf nur Fahrpersonal eingesetzt werden, das im Besitz einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gemäß § 48 Fahrerlaubnisverordnung ist oder im Besitz der Führerscheinklasse D ist.

2) Für das Fahrpersonal ist auf Verlangen des Auftraggebers ein polizeiliches Führungszeugnis auf Kosten des Auftragnehmers vorzulegen.

3) Der Auftragnehmer hat das Fahrpersonal zur erhöhten Vorsicht anzuhalten und auf die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Schülerbeförderung ergeben, hinzuweisen.

4) Die Sicherheitsbestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung, der Straßenverkehr-Zulassungs-Ordnung und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr sind strikt einzuhalten.

5) Alle eingesetzten Fahrzeuge haben dem gültigen Straßenverkehrsgesetz, der Straßenverkehrs-Ordnung und Straßenverkehr-Zulassungs-Ordnung, dem Personenbeförderungsgesetz und der BO-Kraft sowie den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen. Sie müssen sich stets in verkehrssicherem, fahrbereitem und sauberem Zustand befinden und den jahreszeitlichen Witterungsverhältnissen (Bereifung) entsprechend ausgerüstet sein.